

Gemeinsame elterliche Sorge für unverheiratete Väter

Was ist die gemeinsame elterliche Sorge (geS)?

Wenn Eltern nicht mehr zusammenleben, können Sie nicht mehr ohne Weiteres gemeinsam über die Belange ihrer Kinder entscheiden. Die geS hat zum Ziel, Vater und Mutter in der elterlichen Verantwortung zu belassen, auch wenn sie nicht mehr zusammen sind. Sie erleichtert dem Kind, zu beiden Eltern eine vertiefte Beziehung zu haben. Die geS sichert also die Mitsprache beider Elternteile bei wichtigen Fragen im Leben ihrer Kinder, auch bei einem möglichen Wegzug.

Erhöhte Betreuungsleistungen und/oder Unterhaltszahlungen sind damit jedoch grundsätzlich nicht verbunden. Diese Fragen sind unabhängig von der Erteilung der geS zu klären.

Was ist neu?

Mit der am 1. Juli 2014 in Kraft tretenden Gesetzesänderung gilt die geS im Regelfall bei der Geburt des Kindes - egal, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Ausnahmen sind Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit eines Elternteils oder ähnliche Gründe.

Nun kann auch der ledige Vater eines vor dem 1.7.14 geborenen Kindes (das zu diesem Zeitpunkt jünger als 18 Jahre alt ist), die geS erhalten, wenn diese bisher durch die Kindesmutter verweigert wurde. Anders als bisher kann dies nun auch gegen ihren Willen erfolgen.

Wie lange habe ich Zeit für einen Antrag?

Vätern ohne elterliche Sorge empfehlen wir, ihren Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge ab 1. Juli 2014 eingeschrieben einzureichen. Sie haben dafür ein Jahr Zeit. Wer zusammen mit der Mutter des Kindes eine gemeinsame Erklärung einreicht, hat den Vorteil eines einfachen, schnellen und kostengünstigen Verfahrens.

Welche Behörde ist zuständig?

Geben die Eltern die Erklärung zur geS zusammen mit der Vaterschafts-Anerkennung ab (bei Neugeborenen), so richten sie diese an das Zivilstandsamt am Wohnsitz des Kindes.

Wenn Sie Ihr Kind schon früher anerkannt haben oder das Kindesverhältnis durch ein Urteil festgelegt wurde, ist für die Gewährung der geS die Kindesschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes zuständig. Dies gilt, wenn die Eltern eine gemeinsame Erklärung einreichen oder Sie als bisher nicht sorgeberechtigter Elternteil einen alleinigen Antrag stellen.

Zusätzlich ist die Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschriften zu vereinbaren. Die Gutschriften können entweder beiden Eltern je zur Hälfte oder einem Elternteil ganz angerechnet werden.

Was sind Erziehungsgutschriften?

Bei der Berechnung der AHV-Altersrente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren betreut hat, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Bei verheirateten Eltern wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Bei geschiedenen und unverheirateten Eltern gelten besondere Bestimmungen.

Was muss ich auch noch beachten?

Verweigert die Mutter eine gemeinsame Erklärung, so entscheidet die Behörde nicht nur über die elterliche Sorge, sondern regelt gleichzeitig auch die übrigen strittigen Punkte wie Betreuungsanteil und Unterhalt, sofern diese Fragen noch offen sind. Falls der Vater etwas ändern möchte, empfehlen wir ihm, zusammen mit seinem Antrag für die geS Anträge zur Regelung dieser Punkte einzureichen.

Wo kann ich mich beraten lassen?

mannschafft berät Männer in allen Fragen rund um das Thema 'Trennung und Scheidung'. Bei Unklarheiten kann Ihnen einer unserer Berater maßgeschneiderten Rat geben. Oder Sie können am kostenlosen *Zischtigs-Treff* persönlich bei uns vorbeischaun.

21.5.2014